

Anlage: **Lauterbrunnen**

**BE-11**

Teilnetz: Heliport

## A U S G A N G S L A G E

### **Generelle Informationen und technische Daten:**

- Standortkanton: Bern
- Perimetergemeinde: Lauterbrunnen
- Gemeinde mit Hindernisbegrenzung: Lauterbrunnen
- Gemeinde mit Lärmbelastung: Lauterbrunnen
- Verkehrsleistung:
  - Ø 4 Jahre: 6736 (2012–15)
  - max. 10 Jahre: 8200 (2015)
  - Potential SIL: 7700 Bewegungen

### **Zweck der Anlage, Funktion im Netz:**

Privater Heliport, seit 1971 mit zivilem Betrieb, gehalten durch die Gemeinde Lauterbrunnen, betrieben von der Air Glaciers AG.

Das Flugfeld dient vorwiegend Rettungs- und Arbeitsflügen sowie der Versorgung der autofreien Ortschaften Wengen, Mürren und Gimmelwald. Darüberhinaus dient das Flugfeld Sport- und Freizeitflügen.

### **Stand der Koordination:**

Die *Funktion* des Flugfelds stützt sich auf die konzeptionellen Vorgaben des SIL (Teile IIIB und IIIB5) und ist auf die Ziele des kantonalen Richtplans resp. des kantonalen Leitbilds Luftverkehr abgestimmt.

Der Heliport dient in erster Linie Rettungs-, Versorgungs- und Arbeitsflügen, in zweiter Linie Sport- und Freizeitflügen (Skydiving, Heliskiing, Rundflüge, Eventflüge etc.). Medizinische Grundversorgung-, Schutz- und Rettungsflüge haben jederzeit Priorität.

Die *Entwicklung* des Heliports wird hinsichtlich der Verkehrsleistung durch das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt.

*Perimeter und Infrastruktur* des Heliports sind mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzziele abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll). Die Flugplatzhalterin plant eine Erneuerung der Flugplatzanlagen (Bürotrakt, Lärmschutzwand, Ambulanzhangar). Die Zonenzuordnung im Umfeld des Heliports richtet sich nach dem Heliport.

### **Verweis:**

Teilnetz Heliports III – B5

### **Grundlagendokumente:**

- Betriebsbewilligung vom 31.08.1973
- Betriebsreglement vom 23.08.1973
- Lärmbelastungskataster (LBK) vom Mai 1994
- Entwurf Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 10.05.2012
- Koordinationsprotokoll vom Mai 2016

<p>Der <i>Betrieb</i> des Heliports ist im Hinblick auf die Betriebseinschränkungen (Betriebszeiten, Rotationen) für einzelne Verkehrssegmente (insbesondere Sport- und Freizeitflüge), die An- und Abflugrouten sowie die Warteräume für den Fallschirmabsprung präzise festzulegen (vgl. Koordinationsprotokoll). Dies bedingt eine Änderung des Betriebsreglements.</p>			
<p><b>F E S T L E G U N G E N</b></p> <p><b>Zweckbestimmung:</b>                  Der Heliport Lauterbrunnen ist ein privates Flugfeld. Er dient in erster Linie Rettungs-, Versorgungs- und Arbeitsflügen, in zweiter Linie Sport- und Freizeitflügen. Medizinische Grundversorgungs-, Schutz- und Rettungsflüge haben jederzeit Priorität.</p> <p><b>Rahmenbedingungen zum Betrieb:</b>                  Zur Verminderung der Fluglärmbelastung sind für die einzelnen Verkehrssegmente präzise Betriebszeiten festzulegen. Die Anzahl der Sport- und Freizeitflüge ist auf maximal 2500 Flugbewegungen/Jahr zu begrenzen und es ist ein Tageskontingent für diese Flüge festzulegen. Die An- und Abflugrouten und die Warteräume für den Fallschirmabsprung sind verbindlich festzulegen. Das Betriebsreglement ist dementsprechend anzupassen.</p> <p>Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft der Flugplatzhalter die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p><b>Flugplatzperimeter:</b>                  Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen den Perimeter bei der Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p><b>Lärmbelastung:</b>                  Das Gebiet mit Lärmbelastung (vgl. Anlagekarte) begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb. Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p><b>Hindernisbegrenzung:</b>                  Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind (vgl. Anlagekarte).</p> <p><b>Natur- und Landschaftsschutz:</b>                  Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Heliport sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.</p> <p>Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu. Die konkreten Massnahmen sind im Verfahren zur Änderung des Betriebsreglements auszuweisen und in Absprache mit den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton festzulegen. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p>	<p><b>F</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> </ul>	<p><b>Z</b></p>	<p><b>V</b></p>

## E R L Ä U T E R U N G E N

### **Zweckbestimmung:**

Die Zweckbestimmung des Heliports Lauterbrunnen ergibt sich aus der bisherigen Nutzung und den Festlegungen zu den Heliports im Konzeptteil SIL Teil III B5. Zu den Sport- und Freizeitflügen zählen Rundflüge sowie Flüge für «Skydiving», Heliskiing, Events etc.

### **Rahmenbedingungen zum Betrieb:**

Das geltende Betriebsreglement enthält (mit Ausnahme eines Flugverbots am eidg. Betttag sowie einem Verweis auf das Luftfahrthandbuch AIP) keine Benützungsvorschriften. Die Air Glaciers schränkt in Absprache mit der Gemeinde Lauterbrunnen den Flugbetrieb aus Lärmschutzgründen zeitlich freiwillig ein. Die Inhalte des Betriebsreglements sind im Hinblick auf die Betriebszeiten und die Benützungsvorschriften für Sport- und Freizeitflüge zu präzisieren. Die Anzahl dieser Flüge soll auf dem Niveau der vergangenen Jahre (rund 2500 Flugbewegungen/Jahr) begrenzt werden. Im Weiteren sind die An- und Abflugrouten sowie die Warteräume für den Fallschirmabsprung im Betriebsreglement verbindlich festzulegen.

### **Flugplatzperimeter, Infrastruktur:**

Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal. Darin eingeschlossen sind die neue FATO (final approach and take-off area) mit den Sicherheitsabständen, die Flächen für geplante Bauvorhaben und der neu bezeichnete Lastaufnahmeplatz. Die Nutzung des Lastaufnahmeplatzes sowie der Schwebeflug zwischen Standplatz, Lastaufnahmeplatz und FATO sind privatrechtlich zu sichern. Im Flugplatzperimeter befinden sich keine Fruchtfolgeflächen.

Der Flugplatzperimeter überlagert die Grundnutzung gemäss Zonenplan der Gemeinde Lauterbrunnen. Er soll als Hinweis in den Zonenplan aufgenommen werden. Innerhalb des Flugplatzperimeters haben die Flugplatzanlagen Priorität.

### **Lärmbelastung:**

Das Gebiet mit Lärmbelastung setzt den Rahmen für die künftige Entwicklung des Flugbetriebs.

Die Fluglärmrechnung erfolgte nach dem Stand der Technik und beruht auf der Annahme von 7700 Flugbewegungen. Ein allfälliger Entwicklungsspielraum für die Erhöhung von Flugbewegungen steht ausschliesslich für Rettungs-, Versorgungs- und Arbeitsflüge zur Verfügung. Im Weiteren berücksichtigt die Lärmberechnung die aktuelle Zusammensetzung der Flotte, die neuen An- und Abflugrouten, das Terrain, den Schwebeflug zwischen FATO und Standplatz sowie 500 Flugbewegungen vom/zum Lastaufnahmeplatz des Heliports. Dargestellt ist die umhüllende Lärmkurve des gemittelten maximalen Schallpegels ( $L_{max}$ ) und des energieäquivalenten Dauerschallpegels ( $L_{r,k}$ ) zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 75 resp. 55 dB(A)) gemäss LSV. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Das Gebiet mit Lärmbelastung setzt den Rahmen für die «zulässigen Lärmimmissionen» gemäss LSV Art. 37a, d. h. die «zulässigen Lärmimmissionen» dürfen dieses Gebiet nicht überschreiten. Sie sind im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens (Betriebsreglement, Plangenehmigung) zu ermitteln und im entsprechenden Genehmigungsentscheid festzuhalten.

## ZUSTÄNDIGE STELLE

*Zuständiges Bundesamt:*

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern

*Flugplatzhalter:*

Einwohnergemeinde  
Lauterbrunnen,  
Gemeindehaus Adler,  
3822 Lauterbrunnen

Zur Verhinderung eines Konflikts zwischen dem Gebiet mit Lärmbelastung und der angestrebten Entwicklung der Gewerbezone beim Heliport richtet sich die Zonenzuordnung im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Lauterbrunnen nach dem Heliport.

**Hindernisbegrenzung:**

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Entwurf des Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters (HBK) vom 10. Mai 2012. Dieser Entwurf beruht auf den neuen An- und Abflugrouten. Kanton und Gemeinden tragen dem HBK bei der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung.

**Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:**

Um Konflikte mit dem Wild zu vermeiden, wurden die neuen Fallschirmab-sprung-Warteräume «Jochli» und «Oberberg» ausgeschieden. Diese sind im Betriebsreglement verbindlich festzulegen.

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatz-massnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen beim Helikopterflug-feld erfolgt unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheits-vorschriften, Ausbauerfordernisse). Den naturräumlichen, landwirtschaftli-chen und betrieblichen Möglichkeiten ist Rechnung zu tragen. Der Stand-ort der Ausgleichsmassnahmen (innerhalb/ausserhalb des Flugplatzperime-ters) sowie deren Umfang orientieren sich an den lokalen Gegebenheiten. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen.

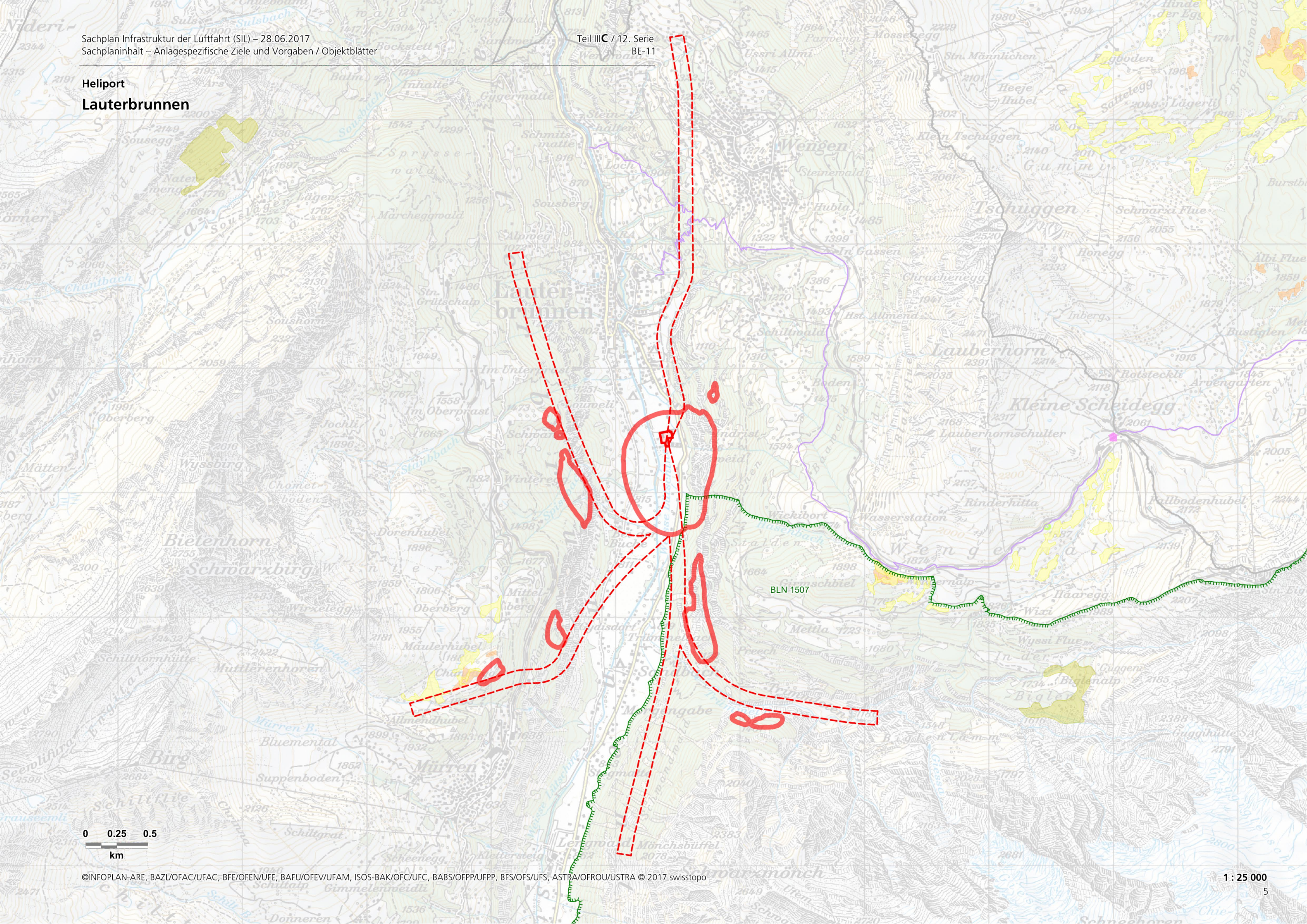
Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis reali-siert werden, können im Rahmen einer Plangenehmigung aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in wel-cher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich reali-sieren will. Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlun-gen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004).

Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten, von den Festle-gungen betroffenen Schutzgebieten:

BLN: 1507 Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet  
(nördlicher Teil)



**Heliport  
Lauterbrunnen**







# Legende/Légende/Leggenda

## Inhalte SIL Contenus du PSIA Contenuti PSIA

Flugplatzperimeter  
périmètre d'aérodrome  
perimetro dell'aerodromo

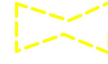
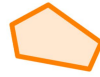
Gebiet mit Hindernisbegrenzung  
aire de limitation d'obstacles  
aera con limitazione degli ostacoli

Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II)\*  
territoire exposé au bruit (VP DS II)\*  
aera con esposizione al rumore (VP GS II)\*

Festsetzung  
coordination réglée  
dato acquisito

Zwischenergebnis  
coordination en cours  
risultato intermedio

Vororientierung  
information préalable  
informazione preliminare



## Verknüpfungen zum Text Renvoi au texte Rinvio al testo

1

...

## Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali



Geologische Tiefenlager  
dépôts en couches géologiques  
profondes  
depositi in strati geologici profondi



Infrastruktur Schiene  
infrastructure rail  
infrastruttura ferroviaria



Infrastruktur Schifffahrt  
infrastructure navigation  
infrastruttura navigazione



Militär  
militaire  
militare



Übertragungsleitungen  
lignes de transport d'électricité  
elettrodotti

## Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale



BLN-Objekt  
objet IFP  
oggetto IFP



Moorlandschaft  
site marécageux  
zona palustre



Flachmoor  
bas-marais  
palude



Hoch- und Übergangsmoor  
haut-marais et marais de transition  
torbiera alta e torbiera di transizione



Trockenwiesen und -weiden  
Prairies et pâturages secs  
Prati e pascoli secchi



Auengebiet  
zone alluviale  
zona golenale



Wasser- und Zugvogelreservat  
réserve d'oiseaux d'eau et de migration  
riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori



Jagdbannggebiet  
district franc  
bandita



Wildtierkorridor überregional  
corridor faunistique suprarégional  
corridoio faunistico sovraregionale



Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste und Wanderobjekte  
site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants  
sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi et mobili



ISOS-Objekt  
objet ISOS  
oggetto ISOS



Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung  
(mit Substanz bzw. viel Substanz)  
voie de communication historique d'importance nationale  
(avec substance, resp. beaucoup de substance)  
via di comunicazione storiche d'importanza nazionale  
(con sostanza, risp. con molta sostanza)

## Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti



Landesgrenze  
frontière nationale  
confine nazionale



Kantonsgrenze  
limite de canton  
confine cantonale



Gemeindegrenze  
limite de commune  
confine comunale





## Begriffserklärungen zum Objektblatt

<b>Perimetergemeinden</b>	Gemeinden, auf deren Gebiet der im SIL festgelegte Flugplatzperimeter verläuft. Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal.
<b>Gemeinden mit Hindernisbegrenzung</b>	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Hindernisbegrenzung betroffen ist. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht bei konzessionierten Flugplätzen der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Sicherheitszonenplan nach Art. 42 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0); bei Flugfeldern der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster nach Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1).
<b>Gemeinden mit Lärmbelastung</b>	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Lärmbelastung betroffen ist. Massgebend ist der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41).
<b>Verkehrsleistung</b> <b>- Ø 4 Jahre</b>	durchschnittliche Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen der letzten vier Jahre.
<b>- max. 10 Jahre</b>	grösste Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen in den letzten zehn Jahren (mit Betriebsjahr).
<b>- Datenbasis LBK</b>	Zahl der jährlichen Flugbewegungen mit Angabe des Referenzjahres, auf deren Basis der geltende Lärmbelastungskataster (LBK) berechnet wurde.
<b>- Potential SIL</b>	Zahl der jährlichen Flugbewegungen, die im Koordinationsprozess als Richtwert für die künftige Entwicklung vereinbart wurde. Sie dient als Basis für die Berechnung der Lärmbelastungskurve.
<b>Festlegungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Festsetzungen F</li><li>• Zwischenergebnisse Z</li><li>• Vororientierungen V</li></ul>

## **Festsetzungen**

**F**

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn

- eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und
- die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind (Grobabstimmung).

Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung (RPV) darf ein konkretes Vorhaben erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Grund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und wenn die Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren; sie legen den räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmen fest, innerhalb welchem sich die Behörden bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben zu bewegen haben.

## **Zwischenergebnisse**

**Z**

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn

- die Zusammenarbeit eingeleitet ist und
- noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und – soweit bereinigt – in der Sache; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.

Prüfungsaufträge sind per Definition als Zwischenergebnis festgelegt.

## **Vororientierungen**

**V**

Vororientierungen zeigen raumwirksame Tätigkeiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, die sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. Eine Abstimmungsanweisung kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn

- die vorgesehene raumwirksame Tätigkeit noch zu wenig bestimmt ist, um den überörtlichen Koordinationsbedarf zu ermitteln und
- die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet ist.

Vororientierungen binden die Behörden in der Regel im Verfahren; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.